

Bericht der Hamilton-Unternehmen Hamilton Bonaduz AG, Hamilton Medical AG, und Hamilton Services AG in den Bereichen Konfliktmineralien und -metalle und Kinderarbeit

Berichterstattung gemäss Art. 964j ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und der Schweizerischen Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)

Die Hamilton-Unternehmen Hamilton Bonaduz AG (seit dem 29. Mai 2026 [Statutenänderung vom 22. Mai 2026] firmierend als «Hamilton AG»), Hamilton Medical AG und Hamilton Services AG (nachfolgend «Hamilton Schweiz») sowie ihre Tochtergesellschaften bekennen sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als integralem Bestandteil ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit. Sie sind bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften und in einer ökologisch und ethisch verantwortungsvollen Art und Weise auszuüben.

Die VSoTr regelt die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten von Unternehmen gemäss Art. 964j–964l OR in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie Kinderarbeit.

In Erfüllung dieser Bestimmungen veröffentlicht Hamilton Schweiz den nachfolgenden Bericht für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2024 bis 30. November 2025 (nachfolgend «Geschäftsjahr 2024/2025»).

Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen

Für das Geschäftsjahr 2024/2025 haben wir geprüft, ob wir gemäss Art. 964j Abs. 1 Ziff. 1 OR Mineralien oder Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten und den in Anhang 1 der VSoTr aufgeführten Zolltarifnummern entsprechen, in einem Umfang oberhalb der massgeblichen Schwellenwerte in die Schweiz importiert und/oder in der Schweiz bearbeitet haben.

Die Prüfung hat ergeben, dass wir im Geschäftsjahr 2024/2025 keine relevanten Mineralien oder Metalle in einem Umfang oberhalb dieser Schwellenwerte in die Schweiz eingeführt oder hier bearbeitet haben.

Daher unterlagen wir im Geschäftsjahr 2024/2025 keiner Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Bereich Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten.

Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit

Wir legen grossen Wert auf die Einhaltung der Menschenrechte und insbesondere den Schutz von Kindern. Für das Geschäftsjahr 2024/2025 haben wir unsere Lieferketten im Hinblick auf das Risiko von Kinderarbeit geprüft. Dabei haben wir die Herkunftsländer unserer Produkte anhand des UNICEF Children's Rights in the Workplace Index («UNICEF-Index») bewertet.

Die Analyse hat ergeben, dass der Grossteil unserer Lieferfirmen bzw. der von uns im Geschäftsjahr 2024/2025 bezogenen Produkte aus Ländern mit geringem Risiko für Kinderarbeit stammt (Klassifizierung: «Basic»). Einige Produkte stammen zwar aus Ländern mit erhöhtem Risiko, jedoch konnten wir auf Basis der uns vorliegenden Informationen keinen begründeten Verdacht auf Kinderarbeit feststellen, sodass Hamilton Schweiz im Geschäftsjahr 2024/2025 keiner Sorgfalts- und Berichtspflicht in Bezug auf Kinderarbeit unterlag.

Wir haben uns jedoch auf freiwilliger Basis dazu entschieden, die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit umzusetzen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Kinderarbeit und anderen Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette in Zukunft weiter zu reduzieren. Dies unterstreicht unser Engagement für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zum Schutz der Menschenrechte.

1. Unser Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte

Im Einklang mit unserem Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte engagieren wir uns bei Hamilton Schweiz dafür, das Leben der Menschen zu verbessern. Die Achtung und Förderung der Menschenrechte entlang unserer gesamten Lieferkette sind für uns eine unverzichtbare Voraussetzung, um diese Vision zu verwirklichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Verbot von Kinderarbeit und jeder Form von Zwangsarbeit – nicht nur innerhalb der Hamilton-Unternehmen, sondern auch entlang unserer gesamten Lieferkette.

Die Förderung der Menschenrechte beginnt bei uns intern mit unserem Verhaltenskodex, der unsere klare Haltung zu Themen wie Menschenrechten, Kinderarbeit und Zwangsarbeit für unsere Mitarbeitenden festlegt. Der Verhaltenskodex ist für sämtliche Mitarbeitenden bei Hamilton Schweiz verbindlich und wird durch gezielte Schulungen vermittelt. Bereits beim Eintritt in das Unternehmen müssen die Mitarbeitenden sich ausdrücklich zur Einhaltung des Kodex verpflichten. Unser Engagement für die Menschenrechte beschränkt sich jedoch nicht auf die Hamilton-Unternehmen, sondern ist auch ein wesentlicher Bestandteil unseres Lieferfirmenmanagements.

2. Unsere Lieferkettenpolitik

Unser Managementansatz beinhaltet einen Verhaltenskodex für Lieferanten, der die Lieferfirmen zur Gewährleistung von Arbeits- und Menschenrechten verpflichtet und insbesondere ein Verbot von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 138 und 182 beinhaltet. Darüber hinaus verpflichtet der Verhaltenskodex die Lieferfirmen zur Einführung eigener Systeme zur Durchführung von Sorgfaltsprüfungen in der eigenen Lieferkette. Er räumt Hamilton Schweiz zudem Informations- und Kontrollrechte ein und verpflichtet die Lieferfirmen zu Transparenz und Kooperation bei der Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten wird laufend in die Vertragsbeziehungen mit unseren Lieferfirmen implementiert. Der Fokus liegt dabei auf Lieferfirmen von Produkten aus Ländern, die nach dem UNICEF-Index ein erhöhtes Risiko für Kinderarbeit haben.

Ein «Supplier Management Risk Index» dient uns zur Überwachung länderspezifischer Lieferketten- und Compliance-Risiken (Kinderarbeit, Sanktionen, Korruption und Geldwäsche). Auf Basis dieses Index können wir für bestimmte Lieferfirmen spezifische Anforderungen hinsichtlich der Risiken formulieren. Lieferfirmen, die aus einem Land stammen bzw. Produkte aus einem Land anbieten, das gemäss «Supplier Management Risk Index» ein erhöhtes Risiko aufweist, können aus dem Lieferfirmenportfolio ausgeschlossen werden, wenn sie den Verhaltenskodex nicht anerkennen und dessen Einhaltung nicht bestätigen.

3. Unser System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferketten

Um die Rückverfolgbarkeit in den relevanten Risikobereichen langfristig sicherzustellen und zu verbessern, arbeiten wir kontinuierlich daran, die relevanten Daten aus unserer Beschaffung laufend in unser System einzupflegen.

Unser Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichtet diese, uns bei Bedarf zu unterstützen und dabei die notwendige Transparenz in Bezug auf potenzielle Menschenrechtsrisiken, insbesondere Kinderarbeit, sicherzustellen.

4. Unser Meldeverfahren zur Risikoerkennung

Seit Ende 2023 betreibt Hamilton Schweiz ein Meldeverfahren, das es allen Personen, unter anderem innerhalb von Hamilton aber auch in dessen Lieferkette, ermöglicht, uns auf Missstände einschliesslich potenzieller oder tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten und insbesondere auch Kinderarbeit hinzuweisen.

Bedenken können über das Hinweisgebersystem von Hamilton (<https://hamilton.integrityline.io>) gemeldet werden. Die Person, die den Hinweis gibt, kann dabei entscheiden, ob sie anonym bleiben will.

Die eingehenden Meldungen werden untersucht und geprüft. Bei der Untersuchung lassen wir uns bei Bedarf von externer Seite beraten und entsprechende Meldungen gelangen in geeigneter Form an die Geschäftsleitung. Dabei wahren wir die Verschwiegenheit und schützen die Identität der meldenden Person.

Vermuten oder beobachten unsere Lieferfirmen Verstösse gegen geltendes Recht oder den Verhaltenskodex für Lieferanten, so sind sie gehalten, uns dies zu melden.

Im Berichtszeitraum Geschäftsjahr 2024/2025 sind über die Meldestelle keine Meldungen/Beanstandungen im Zusammenhang mit Kinderarbeit eingegangen.

5. Unser Risikomanagement

Die frühzeitige Ermittlung und Bewertung von Risiken ist für uns ein zentraler Baustein, um potenzielle Schwachstellen oder Verstösse – etwa im Bereich Menschenrechte, insbesondere Kinderarbeit – so früh wie möglich zu erkennen und ihnen wirksam begegnen zu können. Die Risikoanalyse dient dazu, Risiken systematisch zu identifizieren, zu bewerten und risikogerecht zu behandeln. Damit stellen wir sicher, dass unsere Geschäftstätigkeiten in Einklang mit den für uns geltenden Gesetzen, internen Richtlinien und ethischen Standards stehen.

Unser allgemeines Risikomanagement findet im Rahmen des Enterprise Risk Management statt. Lieferketten- und Compliance-Risiken werden dabei aus dem Enterprise Risk Management abgeleitet und anschliessend verfeinert. Die Risikoanalyse in Bezug auf Lieferketten- und Compliance-Risiken folgt dem nachstehenden strukturierten Ansatz: (i) Identifikation von Risiken, (ii) Bewertung und Priorisierung der Risiken und (iii) Massnahmenentwicklung.

Im Bereich Kinderarbeit sehen wir derzeit die grössten, wenngleich abstrakten Risiken in der uns vorgelagerten Lieferkette und bei Produkten aus Herkunftsländern mit erhöhtem Risiko für Kinderarbeit. Auf Basis dieser Erkenntnisse entwickeln wir geeignete Strategien zur Risikominimierung, zum Beispiel in Form der oben beschriebenen Massnahmen wie der gezielten Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten mit Produkten aus Risikoländern und der Vervollständigung der Datenlage sowie durch Schulungen, Kontrollen und Prozessoptimierungen. Damit wollen wir sicherstellen, dass wir unseren hohen Standards gerecht werden und jegliche Form von Rechtsverstössen, insbesondere in sensiblen Themenbereichen wie Kinderarbeit, bestmöglich verhindern.